

# Gesetzsammlung

für das

**Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

**No. 646.**

---

Inhalt: Landesherliche Verordnung vom 21. Oktober 1903, betreffend die Dauer der Vorbereitung zum höheren Justizdienste und die Beschäftigung der Referendare während der Vorbereitungszeit.

---

## Landesherliche Verordnung

vom 21. Oktober 1903,

**betreffend die Dauer der Vorbereitung zum höheren Justizdienste und die Beschäftigung der Referendare während der Vorbereitungszeit.**

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit was folgt:

I.

Der § 18 des neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 4. Oktober 1892 — Gesetzsammlung Bd. XXI S. 172 ff. — wird aufgehoben.

An Stelle des § 18 tritt folgender

§ 18.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von drei und einem halben Jahre zurückgelegt haben.

Ausgegeben am 4. November 1903.

21